

Erlensee/Bruchköbel

Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach	Drucksache	70 / LP 11-16 ZVe
---	------------	------------------------------

Az.: 3/708.13	Erlensee, den 25.01.2016
Fb.: Bauwesen und Wirtschaftsförderung	SB: Herr Oberst

Sitzung am	18.02.2016	Punkt der Tagesordnung
------------	------------	------------------------

Betr.:	Beschlussfassung Aufstellung des Bebauungsplans hier: "1. Änderung Fliegerhorst 0.1, 1. BA"
--------	--

Anlagen	Lageplan
----------------	-----------------

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Zweckverbandsvertreterversammlung beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung des Bebauungsplans

„1. Änderung Fliegerhorst 0.1, 1. BA“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch in Teilbereichen einer planungsrechtlichen und städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

2. Verfahrensbeschluss

Das Plangebiet wird auf einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² baulich verändert.
Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geführt.

3. Auslegung

Eine Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 (2) BauGB ist durchzuführen.

4. Beteiligung der Behörden

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern. Sie haben innerhalb eines Monats ihre Stellungnahmen abzugeben.

5. Bekanntmachung

Der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligungen ist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Verfahrensabwicklung und der Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beauftragt ist.

Begründung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch in Teilbereichen einer planungsrechtlichen und städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.